

**Vollstreckbare Ausfertigung**

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

Laut Protokoll  
verkündet am:  
23.2.2006  
George, JAe.

Aktenzeichen:  
31 C 3075/05 - 44

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

**URTEIL**

**Im Namen des Volkes**

Im Rechtsstreit

1,  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwältin Anna-Maria Birk,  
Friedberger Landstr. 62,  
60316 Frankfurt, Gz.: 15/2005bi,  
Gerichtsfach: 176,

gegen

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 31 -  
durch Richterin am Amtsgericht Dr. Lindner  
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO für Recht erkannt:

**EINGEGANGEN**  
10. März 2006  
Birk & Meier-Arendt

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 439,99 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. März 2005 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## I. Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Rückerstattung eines Teilbetrages, den sie an den Beklagten, der die Wohnungstür der Klägerin geöffnet hat, gezahlt hat. Der Beklagte betreibt einen „Schlüssel-Notöffnungsservice“, die Klägerin ist eine Privatperson. Die Klägerin hat die Rechnung des Beklagten, die sich aus drei Rechnungen zusammensetzt, in Höhe von € 718,- unmittelbar nach der Türöffnung zunächst bezahlt. Die Rechnung setzt sich wie folgt zusammen:

### 1. Rechnung (erste Anfahrt, Rechnungs-Nr. 18815 (Bl.18 d.A.):

1,5 Stunden Monteurstunden	€ 78,00
An- und Abfahrt „Fahrzeugkosten“	<u>€ 31,00</u>
	€109,00
<u>zzgl. MWSt. 16 %</u>	<u>€ 17,44</u>
insgesamt	€ 126,44

### 2. Rechnung (Türöffnen, Rechnungs-Nr. 18817 (Bl. 19 d. Akt.):

Türöffnungspauschale	€103,00
0,5 Monteurstunden	€ 26,00
Sonn- und Feiertagszuschlag	€129,00
An- und Abfahrt, inkl. Fahrzeugkosten	<u>€ 31,00</u>
	€ 289,00
<u>zzgl. MWSt. 16 %</u>	<u>€ 46,24</u>
insgesamt	€ 335,24

**3. Rechnung für Einbau Schutzbeschlag, Rechnungs-Nr. 18818 (Bl. 20 d. Akt)**

1 Monteurstunde	€ 52,00
Sonn- und Feiertagszuschlag	€ 52,00
Kleinmaterial	€ 18,00
Material Schutzbeschlag	<u>€ 99,00</u>
	€ 221,00
<u>zzgl. MWSt. 16 %</u>	<u>€ 35,36</u>
insgesamt	€ 256,36

Die Klägerin ist der Auffassung, das vom Beklagten verlangte Entgelt sei sittenwidrig und verlangt es in Höhe der Klageforderung zurück.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 439,99 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, das Entgelt sei nicht sittenwidrig und beruft sich auf die Preisliste des „Schlossprofi“.

**II. Entscheidungsgründe**

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Klägerantrag nicht unbestimmt, da hinsichtlich des Klageantrages eine Bezugnahme auf den Mahnantrag zulässig ist (Sänger, 1. Aufl., §697 ZPO RN 9).

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann von dem Beklagten Rückzahlung des an den Beklagten gezahlten Entgeltes in Höhe der Klageforderung § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verlangen. Die zwischen der Klägerin und dem Beklagten geschlossenen Werkverträge sind wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten wurde ein Werkvertrag über die Öffnung der Wohnungstür der Klägerin und dem Anbringen eines Schutzbeschlages geschlossen, § 631 Abs. 1 BGB. Die Verträge sind wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Ein Vertrag ist dann sittenwidrig, wenn ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung sowie eine verwerfliche Gesinnung, die jedoch bei einem auffälligen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung vermutet wird, besteht (Heinrichs, Palandt, BGB, 65. Auflage, 2006, § 138, Rdn. 34, 34a).

Ein solches auffälliges Mißverhältnis liegt vorliegend vor. Der vereidigte Sachverständige der Handelskammer Frankfurt, Günther Biergans, hat in dem Gutachten vom 29. Juli 2002 folgende ortübliche Höchstpreise für die von dem Beklagten in Rechnung gestellten Tätigkeiten ermittelt. Diese Werte sind zudem gerichtsbekannt und entsprechen den Erfahrungen des erkennenden Gerichts:

1. Rechnung: Leerfahrt ohne Türöffnung (Bl. 21 d. Akt.):

Fahrtkosten Zone 3	€ 17,70
Mehraufwand Fahrzeit	<u>€ 8,80</u>
	€ 26,50
<u>zzgl. MWSt. 16 %</u>	€ 4,24
insgesamt	€ 30,74

2. Rechnung: Türöffnung Samstag (Bl. 23 d. Akt.)

Türöffnung Samstag inkl. Zuschläge	€ 68,40
Fahrtkosten Zone 2	€ 14,75
Mehraufwand Fahrzeit	<u>€ 4,40</u>
	€ 87,55
<u>zzgl. MWSt. 16 %</u>	€ 14,01
insgesamt	€ 101,56

3. Rechnung: Einbau Schutzbeschlag (Bl. 22 d. Akt.)

1 Türbeschlag geliefert und montiert	
Preis inkl. 16 % MWSt.	€ 145,75

Der vom Gutachter Biergans ermittelte Höchstpreis für die Gesamtleistung des Beklagten liegt demnach bei € 278,05. Insoweit der Beklagte auf die Preisliste „Der Schlossprofi“ Bezug nimmt und daraus eine Übereinstimmung der Rechnungen des Beklagten mit den ortsüblichen Preisen Schluss folgert, so liegt bereits auf der Hand, dass diese Preisliste, die vom Bundesverband Metall stammt, interessengeleitet und nicht objektiv ist

Der von dem Beklagten in Rechnung gestellte Betrag liegt bezüglich der Rechnung 1 (Leerfahrt ohne Türöffnung) und Rechnung 2 (Türöffnung Samstag) deutlich über 100 Prozent über dem sachverständigenseits festgestellten Preis. Da beide Rechnungen den gerichtsbekanntem und vom Sachverständigen Biergans festgestellten Preis um das Dreifache übersteigt, steht die Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung, so dass nach dem BGH die weitere Prüfung der subjektiven Voraussetzungen entbehrlich sind (Heinrichs, in: Palandt, BGB, 65. Aufl., 2006, § 138 Rn. 34a) und ein wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 BGB gegeben ist mit der Folge, dass die Verträge nichtig sind. Dem Beklagten bleibt damit ein Anspruch aus § 812 Abs. 1, Satz 1, Alt. 1 BGB auf den objektiven Wert der von ihm erbrachten Leistungen (Heinrichs, in: Palandt, a.a.O., § 138 Rn. 75), der hier nach den Erfahrungen des Gerichts und in Anlehnung an das o.g. Sachverständigengutachten € 278,05 beträgt.

Prozesszinsen seit dem 17. März 2005 ergeben sich aus § 291 BGB.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Lindner

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, ..... 17. März 2006